



## **UNHCR-ANALYSE**

**des Entwurfs des  
Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetzes (AMPAG)**

**[www.unhcr.at](http://www.unhcr.at)**

**11. Februar 2026**

## I. Einleitung

Das UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), das BBU-Errichtungsgesetz (BBU-G), das BFA-Einrichtungsgesetz (BFA-G), das BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), das Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 (GVG-B 2005), das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) und das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) geändert werden.

UNHCR wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Aufgabe übertragen, für den internationalen Schutz der Flüchtlinge zu sorgen und sich um dauerhafte Lösungen für die Betroffenen zu bemühen.<sup>1</sup> Wie in seiner Satzung festgelegt, erfüllt UNHCR sein Mandat für den internationalen Schutz der Flüchtlinge, die unter seine Zuständigkeit fallen, indem u. a. der Abschluss und die Ratifizierung von internationalen Abkommen zum Schutz der Flüchtlinge gefördert, ihre Ausführung überwacht und Verbesserungsvorschläge vorgebracht werden.<sup>2</sup> Die Verantwortung von UNHCR zur Überwachung des Flüchtlingsschutzes findet sich auch in Artikel 35 der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK)<sup>3</sup> wieder, wonach sich die vertragschließenden Staaten zur Zusammenarbeit mit UNHCR bei der Ausübung seiner Befugnisse, insbesondere zur Erleichterung seiner Aufgabe, die Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens zu überwachen, verpflichten. Die gleiche Verpflichtung ergibt sich auch aus Artikel II des New Yorker Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.<sup>4</sup>

Vor diesem Hintergrund nimmt UNHCR zum vorgeschlagenen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

## II. Zusammenfassung

Die vorgeschlagenen Änderungen führen umfassende neue Regelungen in Asyl- und Fremdenrechtsverfahren ein, die dann zu einem effizienteren System beitragen können, wenn zentrale Schutzgarantien, insbesondere das Recht, internationalen Schutz zu suchen, sowie das Non-Refoulement-Prinzip, uneingeschränkt gewahrt bleiben. Aus Sicht von UNHCR bedarf es hierfür jedoch einiger Anpassungen im vorliegenden Begutachtungsentwurf. Diese Analyse greift die aus Sicht von UNHCR zentralen Aspekte auf und behandelt darin u.a. folgende Punkte:

UNHCR begrüßt die vorgesehenen **(vorläufigen) Gesundheits- und Vulnerabilitätsüberprüfungen**, betont jedoch, dass alle am Asylverfahren beteiligten Akteure Zugang zu den relevanten Informationen erhalten müssen, um besondere Bedürfnisse erkennen und entsprechende Verfahrensgarantien gewährleisten zu können. Darüber hinaus bedarf es einer konkreteren Ausgestaltung besonderer Verfahrensgarantien sowie standardisierter Abläufe für

<sup>1</sup> Siehe Satzung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Resolution 428 (V) der UN-Generalversammlung, Annex, UN-Dok. A/1775, Abs. 1, verfügbar unter: [https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/01\\_UNHCR-Satzung.pdf](https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/01_UNHCR-Satzung.pdf).

<sup>2</sup> Ibid., Abs. 8(a).

<sup>3</sup> UNTS Nr. 2545, Band 189, S. 137 bzw. BGBl. Nr. 55/1955.

<sup>4</sup> UNTS Nr. 8791, Band 606, S. 267 bzw. BGBl. Nr. 78/1974.

den Fall, dass Hinweise auf besondere Bedürfnisse vorliegen. Zudem empfiehlt UNHCR besonders schutzbedürftige Personen – darunter unbegleitete oder von ihren Familien getrennte Kinder, LGBTIQ-Personen, Folterüberlebende und Personen mit psychischen Beeinträchtigungen – von beschleunigten und Grenzverfahren auszunehmen, da diese Verfahrensarten ihren besonderen Bedürfnissen erfahrungsgemäß nicht in ausreichendem Maße gerecht werden.

Da künftig alle **unbegleiteten Minderjährigen** handlungsfähig sein sollen, hält UNHCR es für unerlässlich, sicherzustellen, dass diese nur Handlungen setzen können, die zu ihrem Vorteil sind. Angesichts der besonderen Vulnerabilität dieser Gruppe appelliert UNHCR zudem, die gesetzliche Vertretung von unbegleiteten Kindern im Asylverfahren von Beginn an umfassend sicherzustellen.

Für die geplante Ausweitung der Erfassung biometrischer Daten bei 6- bis 14-Jährigen sieht der Gesetzesentwurf die mögliche Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt vor. Dies steht nach Ansicht von UNHCR im Widerspruch zu den Kinderrechten, weshalb Kinder von solchen Maßnahmen ausdrücklich ausgenommen werden sollten.

UNHCR äußert erhebliche Bedenken zu den vorgesehenen Regelungen zu **Haft und Bewegungsbeschränkungen**, insbesondere zur weiterhin vorgesehenen Möglichkeit der In Schubhaftnahme Minderjähriger. Die Inhaftierung von Kindern, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger, ist nach internationalen menschen- und kinderrechtlichen Standards niemals mit dem Kindeswohl vereinbar. Auch eine Festnahme und Anhaltung von Asylsuchenden im Rahmen der Antragstellung sollte stets die Ausnahme darstellen und niemals alleine auf der Antragstellung beruhen. Zudem sollte auch diese Form der Freiheitsbeschränkung ausnahmslos schriftlich angeordnet werden und einer gerichtlichen Überprüfung offenstehen, um den unionsrechtlich vorgesehenen Rechtsschutz zu wahren. Ebenso verhält es sich mit der Anordnung der Unterkunftnahme, die Antragstellende zum durchgängigen Aufenthalt in einem bestimmten Quartier verpflichtet.

Der Entwurf enthält keine ausreichende Klarheit hinsichtlich der Ausgestaltung der neu eingeführten **Rechtsauskunft im erstinstanzlichen Asylverfahren**. Außerdem empfiehlt UNHCR nachdrücklich, die qualifizierte und kostenfreie rechtliche Unterstützung in allen Phasen des Verfahrens und damit auch bereits bei der Antragstellung und während des Screenings sicherzustellen. Frühzeitige, effektive **Rechtsberatung und -vertretung** verbessern die Qualität der Asylverfahren, stärken Verfahrensrechte und reduzieren nachweislich die Anzahl von Beschwerden und Folgeanträgen. Besonders gravierend ist die geplante Beschränkung auf bloße Gewährung von Rechtsauskunft im künftigen **Grenzverfahren**. Durch die Beendigung der Mitwirkung von UNHCR im Flughafenverfahren, die Abschaffung der Rechtsberatung vor und der Beigebung eines Rechtsbeistands während der Einvernahme entsteht ein gewisses Rechtsschutz-Vakuum, das nach Auffassung von UNHCR durch eine verpflichtende Rechtsberatung vor und der Beigebung eines Rechtsbeistands während der Einvernahme gefüllt werden könnte. UNHCR appelliert daher, das derzeit in der Praxis gelebte System der Rechtsberatung im Grenzverfahren beizubehalten bzw. gesetzlich abzubilden sowie die Beschwerdefrist auf 10 Tage auszuweiten.

Die Ausgestaltung des **Rechts auf Verbleib in Österreich während eines laufenden Asylverfahrens** und des damit verbundenen Rechtsschutzes löst darüber hinaus Bedenken im Hinblick auf mögliche Verletzungen des Non-Refoulement Prinzips sowie des Zugangs zum Asylverfahren aus. UNHCR empfiehlt, das Recht auf Verbleib im Asylverfahren grundsätzlich zu gewährleisten, insbesondere, bis in einem fairen und effizienten Verfahren eine substantielle Prüfung des Schutzgesuchs erfolgt ist.

Der Entwurf sieht vor, die **Familienzusammenführung** mit anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten in das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) zu überführen. Die Familieneinheit ist ein grundlegendes Recht von Flüchtlingen und die Familienzusammenführung wesentlich, um ihnen die Wiederaufnahme eines normalen Lebens zu ermöglichen. Ein Quotensystem für die Familienzusammenführung von Schutzberechtigten ist damit für UNHCR unvereinbar. Das vorgeschlagene System würde zudem keinen effektiven Schutz des Rechts auf Familienleben bieten, da bei einem fehlenden Quotenplatz keine Entscheidung, ob die Ablehnung mit Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Familienlebens) sowie mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vereinbar ist, ergeht. Zudem würde die Überführung ins NAG zu zahlreichen zusätzlichen Hürden für die Betroffenen führen. UNHCR plädiert daher, von der Überführung der Familienzusammenführung ins NAG abzusehen.

### **III. Inhaltliche Analyse**

Im Rahmen dieser Stellungnahme verzichtet UNHCR auf eine detaillierte Kommentierung der Bestimmungen und konzentriert sich in der nachstehenden Analyse auf die aus Sicht von UNHCR zentralen Aspekte des Gesetzesentwurfs.

#### **III.1 Identifizierung von und Umgang mit Vulnerabilitäten**

UNHCR begrüßt, dass die Gesetzesmaterialien die Bedeutung sowohl der frühzeitigen als auch der fortlaufenden Identifizierung von Vulnerabilität und besonderen Bedürfnisse bzw. Verfahrensgarantien thematisieren. Diese Verfahrensschritte erfordern gut ausgebildetes Personal und angemessene Ressourcen. Positiv ist daher hervorzuheben, dass in den Erläuterungen zu FPG und AsylG 2005 Ausführungen zur verpflichtenden Ausbildung des Personals zum Thema Vulnerabilität vorgesehen sind.

Wenngleich UNHCR folglich die Identifizierung und die Berücksichtigung von besonderen Bedürfnissen während des gesamten Asylverfahrens begrüßt – beginnend mit der vorläufigen Gesundheitskontrolle und Vulnerabilitätsüberprüfung im Rahmen des Screenings, gefolgt von den in der Richtlinie (EU) 2024/1346 (Aufnahme-Richtlinie, kurz: AufnahmeRL) und Verordnung (EU) 2024/1348 (Verfahrensverordnung, kurz: VerfahrensVO) vorgesehenen eingehenden Prüfungen und Bewertungen besonderer Verfahrensgarantien und/oder Aufnahmebedürfnisse – birgt die Aufteilung der Zuständigkeiten auf mehrere Akteure<sup>5</sup> und Verfahrensstufen auch Risiken. Daher ist es ein wichtiger erster Schritt, dass mit Zustimmung der Antragstellenden die Ergebnisse der verschiedenen Vulnerabilitätsprüfungen insofern

---

<sup>5</sup> Generaldirektion für öffentliche Sicherheit, Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Geschäftsbereich Grundversorgung, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Landesgrundversorgung, u.a.

koordiniert zusammengeführt werden, als alle im Asylverfahren involvierten Akteure Zugang zu diesen Daten haben sollen.<sup>6</sup>

Nichtsdestotrotz bedarf es aus Sicht von UNHCR einer weiteren Anpassung und Ergänzung, um den im Asyl- und Migrationspakt enthaltenen rechtlichen Verpflichtungen und Ansprüchen vulnerabler Schutzsuchender gerecht zu werden.

Antragstellenden soll im Rahmen der vielfältigen Informationspflichten nach dem Asyl- und Migrationspakt bewusst gemacht werden, dass sie etwaige Vulnerabilitäten offenlegen können. Zumindest in den Erläuterungen zum AsylG 2005 und GVG-B sollte jedoch festgehalten werden, dass ein Fehlen einer Selbsterklärung/Selbstidentifikation weitere Versuche zur Identifizierung nicht verhindern oder behindern sollte und zudem nicht zu negativen Folgen bei der weiteren Prüfung der Vulnerabilität und bei der Schutzgewährung führt. Personen und Gruppen mit besonderen Bedürfnissen sind nämlich oft am wenigsten fähig, ihre Bedürfnisse zu äußern.<sup>7</sup>

Vor diesem Hintergrund sei an dieser Stelle auf das UNHCR-IDC Vulnerability Screening Tool<sup>8</sup> verwiesen, das (zumindest) zwei Phasen bei der Identifizierung vorsieht. Ziel der ersten Phase, des Screenings, ist es zu erheben, ob eine umfassendere und professionellere Beurteilung erforderlich ist. In der zweiten Phase schließt dann eine genauere Beurteilung unter Einbeziehung von spezialisiertem Fachpersonal an. In den Erläuterungen zum AsylG 2005 und FPG sollte daher ein multidisziplinärer Ansatz empfohlen werden, um sicherzustellen, dass ein breites Spektrum an Vulnerabilität und besonderen Bedürfnissen – insbesondere solche, die nicht sichtbar oder komplex sind – erkannt wird.

Gemäß Art. 21 Abs. 2 und Art. 53 VerfahrensVO sind beschleunigte Prüfungs- und Grenzverfahren nicht (mehr) anzuwenden, wenn Antragstellenden nicht die erforderliche Unterstützung gewährt werden kann, um die Rechte aus dieser Verordnung in Anspruch zu nehmen und den sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten nachkommen zu können. Nach Ansicht von UNHCR wird es sich in der Praxis als unmöglich erweisen, bestimmte Gruppen mit besonderen Bedürfnissen, wie Folterüberlebende oder Opfer von Menschenhandel, Menschen mit psychischen oder kognitiven Beeinträchtigungen, unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder, sowie LGBTIQ-Personen, im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens oder Grenzverfahrens die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen.<sup>9</sup> Vielmehr sollte in den

---

<sup>6</sup> In diesem Zusammenhang werden auch landesrechtliche Regelungen und standardisierte Abläufe nötig sein, damit mit Einverständnis der Antragstellenden auch entsprechende Vulnerabilitäten, die erst nach Überstellung in die Grundversorgung eines Bundeslands ermittelt werden, Eingang ins Verfahren finden und in der Aufnahme berücksichtigt werden.

<sup>7</sup> UNHCR Advocacy Brief: Screening and identification of persons with vulnerabilities under the European Union Pact on Migration and Asylum, September 2025, <https://www.refworld.org/legal/intlegcomments/unhcr/2025/en/150580>; UNHCR Emergency Handbook: Overview Persons at Risk, Jänner 2026, <https://emergency.unhcr.org/protection/persons-risk/overview-persons-risk>.

<sup>8</sup> UNHCR-IDC Vulnerability Screening Tool, Identifying and addressing vulnerability: a tool for asylum and migration systems, <https://www.unhcr.org/media/unhcr-idc-vulnerability-screening-tool-identifying-and-addressing-vulnerability-tool-asylum>.

<sup>9</sup> UNHCR, Observations on the General Scheme of the International Protection Bill 2025, Juni 2025, <https://www.unhcr.org/ie/media/unhcr-observations-general-scheme-international-protection-bill-2025>; UNHCR Advocacy Brief: Restrictions of movement, detention and alternatives to detention under the European Union

Erläuterungen zum AsylG 2005 aufgenommen werden, dass diese Gruppen grundsätzlich auf das Normverfahren zu verweisen sind, das ihren besonderen Bedürfnissen besser Rechnung tragen kann.

Es wäre zudem hilfreich, wenn in den Erläuterungen zum AsylG 2005 eine konkrete Ausgestaltung besonderer Verfahrensgarantien entsprechend Art. 21 VerfahrensVO festgehalten wird. Hier könnten etwa eine Priorisierung des Verfahrens (siehe auch Art. 34 Abs. 5 VerfahrensVO), wo dies aufgrund einer besonderen Vulnerabilität angezeigt und nicht nachteilig ist, angepasste persönliche Anhörungen (Zeitpunkt, Dauer und Räumlichkeiten bzw. Ort), oder das Hinzuziehen von Sachverständigen, etwa zur Dokumentation und Begutachtung von Folterspuren gemäß internationalen Standards (Istanbul-Protokoll), angedacht werden.

In ebenjenen Erläuterungen zu den relevanten Gesetzen sollte die Notwendigkeit für standardisierte Prozesse bei etwaigen Anhaltspunkten für besondere Bedürfnisse oder besondere Verfahrensgarantien zur Sicherstellung einer zeitnahen und ausreichenden Unterstützung (gemäß Art. 12 Abs. 4 Verordnung (EU) 2024/1356 [Screening-Verordnung, kurz: ScreeningVO], Art. 28 AufnahmeRL, Art. 21 Abs. 1 VerfahrensVO) für Asylsuchende und Schutzberechtigte festgehalten werden. Empfehlenswert wären etwa Verweise an Fachstellen bzw. -organisationen, z.B. Kontaktaufnahme mit LPDs und im Auftrag von BMI und BMFWF tätigen Opferschutzeinrichtungen bei Verdacht auf Menschenhandel, Verweis an Mitgliedsorganisationen des Netzwerks für Interkulturelle Psychotherapie nach Extremtraumatisierung, etc.

### **III.2 Kinderschutz**

Aktuell liegt noch kein Begutachtungsentwurf zur im Regierungsprogramm vorgesehenen gesetzlichen Verankerung der Berücksichtigung des Kindeswohls in allen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren und in der Grundversorgung, durch Obsorge ab dem ersten Tag vor. Angesichts der vielfältigen Auswirkungen der im Rahmen des gegenständlichen Begutachtungsverfahrens vorgesehenen Regelungen auf den Kinderschutz erscheint es erforderlich, auf Folgendes einzugehen:

Zukünftig sollen alle unbegleiteten Minderjährigen (mündige und unmündige) handlungsfähig sein, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen und einzureichen (vgl. § 10 Abs. 3 BFA-VG). Dies ist zwar aus dem Blickwinkel des Rechts auf Partizipation positiv, jedoch ist es zur Wahrung des Grundsatzes der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls essentiell sicherzustellen, dass unvertretene Minderjährige nur Handlungen zu ihrem Vorteil setzen können. Grundsätzlich sieht Art. 13 Abs. 3 ScreeningVO nämlich vor, dass für das Screening unbegleiteter Minderjähriger ein/e Vertreter\*in bestellt wird, oder – für den Fall, dass kein/e Vertreter\*in iSd AufnahmeRL bestellt werden kann – eine (für den Schutz des Wohls und des allgemeinen Wohlergehens des Minderjährigen geschulte) Person unbegleitete Minderjährige während dem Screening in kinderfreundlicher und altersgerechter

---

Pact on Migration and Asylum, 2025, <https://www.refworld.org/legal/intlegcomments/unhcr/2025/en/150579>; UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 9, Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der geschlechtlichen Identität im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, <https://www.refworld.org/policy/legalguidance/unhcr/2012/en/89548> (Rn 59).

Weise und in einer Sprache, die das Kind versteht, begleitet und unterstützt. Im Rahmen des Screenings sehen die Erläuterungen zu § 37 FPG für den Fall, dass unbegleitete Minderjährige aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben nicht bereits durch Vertreter\*innen im Sinne der AufnahmeRL unterstützt werden können, vor, dass diese dabei von Betreuungspersonal (Kinderschutzbeauftragte) der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (kurz: BBU) begleitet werden sollen. Diese werden entsprechend der Vorgaben des Art. 13 Abs. 3 ScreeningVO grundlegend zu schulen sein, da sich die Aufgabe der Unterstützung im Rahmen von sicherheits- bzw. fremdenpolizeilichem Tätigwerden ganz maßgeblich von alltäglichen Betreuungsarbeiten in einer Einrichtung der Grundversorgung unterscheidet. Gemäß Art. 13 Abs. 3 ScreeningVO sollte auf die Unterstützung von Kinderschutzbeauftragten allerdings nur im Ausnahmefall zurückgegriffen werden. Da es sich bei unbegleiteten Minderjährigen um eine besonders vulnerable Gruppe von Schutzsuchenden handelt, appelliert UNHCR, unbegleiteten Kindern im Asylverfahren von Beginn an rechtliche Vertretung zur Seite zu stellen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Recht des Kindes gewahrt werden muss, ausreichend und in kindgerechter Weise informiert zu werden, einschließlich über das Recht, einen Asylantrag zu stellen.<sup>10</sup>

Unionsrechtlich gilt die Pflicht zur Mitwirkung an der Erfassung biometrischer Daten gemäß der neuen Verordnung (EU) 2024/1358 (Eurodac-Verordnung, kurz: EurodacVO) nunmehr auch für Minderjährige zwischen 6 und 14 Jahren. Gemäß dem Gesetzesentwurf zu § 25 Abs 4 BFA-VG könnte dies, soweit tatsächlich möglich und damit kein Eingriff in die körperliche Integrität verbunden ist, durch Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt durchgesetzt werden. Zwangsgewalt gegenüber Kindern zur Abnahme von Fingerabdrücken und Gesichtsbildern widerspricht den Kinderrechten – Kinder sollten deshalb hiervon explizit ausgenommen werden.<sup>11</sup>

Der Aufbau der vorgeschlagenen Neuregelung zur Alterseinschätzung (§ 13 Abs. 3 BFA-VG) lässt nicht eindeutig erkennen, dass – wie von UNHCR<sup>12</sup> sowie Art. 25 der VerfahrensVO gefordert – medizinische Untersuchungen ausschließlich als letztes Mittel eingesetzt werden dürfen. Vielmehr ist bei Fortbestehen von konkreten Zweifeln nach Sichtung aller Beweismittel das Alter vorrangig im Rahmen einer multidisziplinären Bewertung, einschließlich einer psychosozialen Begutachtung durch qualifizierte Fachkräfte, festzustellen. Dies gilt ungeachtet dessen, dass der letzte Satz der vorgeschlagenen Bestimmung den genannten Artikel der VerfahrensVO formal unberührt lässt.

### **III.3 Registrierung**

Gemäß § 42 Abs. 1 BFA-VG haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht nur die Informationen für das Überprüfungsformular zu erheben, vielmehr soll von der Option des

---

<sup>10</sup> UNHCR, Procedural Standards for Refugee Status Determination under UNHCR's Mandate, August 2020, <https://www.unhcr.org/media/procedural-standards-refugee-status-determination-under-unhcrs-mandate>, S. 77.

<sup>11</sup> UNHCR et al., UN Agencies and Civil Society Organisations' joint statement: Coercion of children to obtain fingerprints and facial images is never acceptable, 28. Februar 2018, <https://europe.ohchr.org/index.php/news-events/news/un-agencies-and-civil-society-organisations-joint>.

<sup>12</sup> UNHCR Comments on the European Commission Proposal for an Asylum Procedures Regulation – COM (2016) 467, April 2019, <https://www.refworld.org/legal/intlegcomments/unhcr/2019/en/122595>, S. 23.

Art. 27 Abs. 4 VerfahrensVO Gebrauch gemacht werden und sollen von Antragstellenden „weitere, für die Prüfung des Antrags erforderliche Daten erhoben werden“. Aus Sicht von UNHCR dürfen davon Angaben zu den Fluchtgründen nicht umfasst sein, da das Unionsrecht bloß die Erhebung von Daten, die klar von einer persönlichen Anhörung zu den Gründen der Antragstellung zu differenzieren ist, vorsieht. Darüber hinaus würde eine über die Datenerhebung hinausgehende Befragung die Schutzmaßnahmen für persönliche Anhörungen wie geschultes und nicht uniformiertes Personal, Tonaufnahmen und im Falle von unbegleiteten Minderjährigen die Rechtsvertretung aushebeln. Welche anderen Daten davon umfasst sein sollen, sollte in den Erläuterungen ausgeführt werden.

Zur Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen im Screeningverfahren siehe Kapitel III.2. Für den Fall, dass eine rechtliche Vertretung bei der Registrierung nicht gewährleistet werden kann, sollte die Möglichkeit, die Befragung später zu wiederholen – ähnlich wie im derzeitigen System des Zulassungsverfahrens – beibehalten werden.

### **III.4 Haft und Beschränkungen der Bewegungsfreiheit**

Wenngleich eingeschränkter als bisher erlaubt § 76 Abs. 1a 2. Satz FPG weiterhin eine Inschubhaftnahme mündiger Minderjähriger– und zwar, wenn der Zweck der Schubhaft nicht mit gelinderen Mitteln erreicht werden kann und die Betreuungsperson begleiteter Minderjährige in Haft ist oder dies zum Wohl des Kindes notwendig wäre. Dies ist zwar im Einklang mit dem Wortlaut von Art. 13 Abs. 2 AufnahmeRL, dieser sieht aber auch vor, dass es vorrangiges Anliegen der Mitgliedstaaten ist, das Wohl des Kindes zu berücksichtigen. UNHCR vertritt die Auffassung, dass Kinder nicht aus einwanderungsrechtlichen Gründen inhaftiert werden sollten, unabhängig von ihrem Rechts- oder Migrationsstatus, da dies niemals im Kindeswohl liegt.<sup>13</sup> Auch nach Ansicht des Ausschusses für die Rechte des Kindes kann die Inhaftierung von Kindern im Rahmen der Einwanderung niemals im Kindeswohl liegen. Er hat die Staaten aufgefordert, die Inhaftierung von Kindern aufgrund ihres Einwanderungsstatus unverzüglich und vollständig einzustellen.<sup>14</sup> Die „United Nations Task Force on Children Deprived of Liberty“ hält die Inhaftierung von Kindern im Migrationskontext ebenfalls für eine Verletzung der Kinderrechte, die niemals ihrem Wohl dient.<sup>15</sup> Folglich appelliert UNHCR an den Gesetzgeber, die Schubhaft von Minderjährigen zu beenden und Familienangehörige von begleiteten Kindern mit ihren Kindern unterzubringen, statt zu inhaftieren. Auch bei vulnerablen Personen, darunter schwangere oder stillende Frauen,

---

<sup>13</sup> UNHCR's position regarding the detention of refugee and migrant children in the migration context, Jänner 2017, <https://www.refworld.org/policy/legalguidance/unhcr/2017/en/115250>; UNHCR Comments on the Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council laying down standards for the reception of applicants for international protection (recast) – COM (2016) 465, August 2017, <https://www.refworld.org/legal/intlegcomments/unhcr/2017/en/100418>.

<sup>14</sup> Committee on the Rights of the Child, Report of the 2012 Day of General Discussion: The Rights of All Children in the Context of International Migration, United Nations, 2012, <https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/HRBodies/CRC/Discussions/2012/DGD2012ReportAndRecommendations.pdf>.

<sup>15</sup> UN Task Force on Children Deprived of Liberty, End Immigration Detention of Children, Inter-Agency, Februar 2024, <https://www.refworld.org/policy/themreport/ia/2024/en/147364>.

Personen mit Erkrankungen, psychischen Problemen oder Behinderungen, sollte auf eine Inhaftierung verzichtet werden.<sup>16</sup>

Mit der in § 39 Abs. 3a FPG vorgeschlagenen Änderung soll die Grundlage zur Festnahme und Anhaltung zur Erfüllung der Verpflichtung gem. Art. 9 Abs. 1 ScreeningVO geschaffen werden. Demnach sind Festnahme und Anhaltung möglich, wenn Fluchtgefahr vorliegt und die Festnahme verhältnismäßig ist. UNHCR hat stets betont, dass eine Inhaftierung von Asylsuchenden die Ausnahme darstellen sollte und jedenfalls nicht allein auf der Antragstellung beruhen darf. Die Suche nach Schutz stellt keinen unrechtmäßigen Akt dar und die Achtung des Rechts, Asyl zu suchen, setzt voraus, dass Vorkehrungen für eine offene und menschenwürdige Aufnahme für Asylsuchende getroffen werden sowie eine Behandlung unter Wahrung ihrer Sicherheit und Würde und im Einklang mit den Menschenrechten. Festzuhalten ist auch, dass diese Festnahme und Anhaltung ohne Bescheid erfolgt und diese Maßnahme daher nicht bekämpfbar ist, obwohl sie nunmehr in gewissen Fällen bis zu 168 Stunden andauern kann (§ 39 Abs. 3b FPG). Aus Sicht von UNHCR handelt es sich bei dieser Anhaltung gem. Art. 2 Z 9 AufnahmeRL um Haft, welche gem. Art. 11 Abs. 2 AufnahmeRL schriftlich angeordnet werden und einer gerichtlichen Überprüfung offenstehen muss.

Der Entwurf sieht in § 15b AsylG 2005 erweiterte Möglichkeiten zur Anordnung der Unterkunftsnahme vor, es fehlt aber eine explizite Regelung, dass diesbezügliche Entscheidungen, wie Art. 9 Abs. 4 AufnahmeRL vorsieht, sowohl verhältnismäßig sein als auch der individuellen Situation der Betroffenen einschließlich besonderer Bedürfnisse Rechnung tragen müssen. Zudem wird der von der AufnahmeRL diesbezüglich geforderte Rechtsschutz (vgl. Art. 9 Abs. 5) nicht umgesetzt. Der Entwurf sieht nämlich vor, dass über die Verfahrensordnung erst im verfahrensabschließenden Bescheid abzusprechen ist. Aus Sicht von UNHCR sollte eine bescheidmäßige Anordnung der Unterkunftsnahme samt Anspruch auf Rechtsberatung gem. § 52 BFA-VG normiert werden.

### **III.5 Rechtsauskunft, Rechtsberatung und -vertretung**

Für das erstinstanzliche Asylverfahren beschränkt sich der Gesetzesentwurf auf die Minimalvoraussetzungen aus dem Asyl- und Migrationspakt. § 49 Abs. 1 BFA-VG sieht – mit Ausnahme der Regelungen zur Verfahrensvertretung unbegleiteter Minderjähriger – diesbezüglich nur ein Recht auf Rechtsauskunft gemäß Art. 21 Abs. 2 Verordnung (EU) 2024/1351 (Asyl- und Migrationsmanagementverordnung) oder Art. 15 Abs. 2 VerfahrensVO vor und normiert, dass ein entsprechendes Ersuchen an das Bundesamt zu richten ist und die Erteilung der Rechtsauskunft während der Amtsstunden des Bundesamtes zu erfolgen hat. Es fehlt allerdings an Regelungen, wie die Rechtsauskunft ausgestaltet werden soll. Diesbezüglich

---

<sup>16</sup> UNHCR Advocacy Brief: Restrictions of movement, detention and alternatives to detention under the European Union Pact on Migration and Asylum, 2025.

sollte jedenfalls ein Verweis auf den EUAA-Praxisleitfaden zur kostenlosen Rechtsberatung und einschlägige UNHCR-Dokumente aufgenommen werden.<sup>17</sup>

UNHCR empfiehlt darüber hinaus, ein Recht auf Rechtsberatung und -vertretung im erstinstanzlichen Asylverfahren zu ergänzen. Denn wirksame Rechtsberatung und -vertretung hilft Asylsuchenden nicht nur, das Verfahren zu verstehen, sondern verbessert auch die Qualität der den Asylbehörden zur Verfügung gestellten Informationen, was zu kürzeren Verfahren und weniger Rechtsmitteln und Folgeanträgen führt.<sup>18</sup> UNHCR erinnert daran, dass „ein zentrales Ziel des EU-Migrations- und Asylpakts darin besteht, die Verfahren zu vereinfachen und effizienter zu gestalten. Die Gewährleistung des Zugangs zu hochwertiger Rechtshilfe von Beginn des Asylverfahrens an ist nicht nur für die Wirksamkeit und Fairness des Verwaltungsverfahrens von entscheidender Bedeutung, sondern auch für eine effiziente und genaue Entscheidungsfindung und gerichtliche Überprüfung.“<sup>19</sup>

Besonders gravierend würde das vorgesehene System die Schutzstandards für Antragstellende im Grenzverfahren beschneiden, wie in Kapitel III.6 ausgeführt wird.

Auch Antragstellende mit besonderen verfahrensrechtlichen Bedürfnissen benötigen zusätzliche Unterstützung, um sich im Asylverfahren zurechtzufinden und ihren Antrag zu substantiieren. Da Asylsuchende aufgrund von Vulnerabilität bzw. rechtlichen Einschränkungen oft nicht mobil sind und viele Unterbringungsorte öffentlich schlecht angebunden sind, sollte in die Erläuterungen aufgenommen werden, dass diesen Vor-Ort-Rechtsauskunft anzubieten ist, und zwar angesichts der kurzen Beschwerdefristen mehrmals wöchentlich.

Was Rechtsberatung und -vertretung im Beschwerdeverfahren betrifft, hätte UNHCR eine Fortführung der bisherigen amtswegigen Beigabe von Rechtsberater\*innen befürwortet. UNHCR begrüßt jedoch, dass gemäß den Erläuterungen zumindest vorgesehen ist, entsprechend der bisherigen Praxis, vom Anspruch auf Rechtsberatung auch gesondert die BBU in Kenntnis zu setzen, „der es in weiterer Folge möglich ist, mit dem betreffenden Fremden von sich aus in Kontakt zu treten, um möglichst frühzeitig zu klären, ob dieser die Inanspruchnahme von Rechtsberatung tatsächlich wünscht“. Diese Kontaktaufnahme ist aus Sicht von UNHCR essentiell für die Effektivität des Zugangs zur Rechtsberatung und sollte deshalb in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Schließlich regt UNHCR an, Rechtsberatung und -vertretung auch für Säumnisbeschwerden vorzusehen.

---

<sup>17</sup> EUAA, Practical Guide on Free Legal Counselling. Organisation of the provision of free legal counselling, Oktober 2025, [https://www.euaa.europa.eu/sites/default/files/publications/2025-10/2025\\_Practical\\_Guide\\_on\\_Free\\_Legal\\_Counselling.pdf](https://www.euaa.europa.eu/sites/default/files/publications/2025-10/2025_Practical_Guide_on_Free_Legal_Counselling.pdf); UNHCR Advocacy Brief: Legal counselling, legal assistance, and representation under the European Union Pact on Migration and Asylum, September 2025, <https://www.refworld.org/legal/intlegcomments/unhcr/2025/en/150577>.

<sup>18</sup> Asylum Capacity Support Group, Boosting the effectiveness of asylum systems: the impact of legal advice and representation. Outcome Report, November 2024, [https://acsg-portal.org/wp-content/uploads/2024/11/Outcome-Report\\_November-24.pdf](https://acsg-portal.org/wp-content/uploads/2024/11/Outcome-Report_November-24.pdf).

<sup>19</sup> UNHCR, Comments and Recommendations on the proposed amendments to the Czech Asylum Act, April 2025, <https://www.refworld.org/legal/natlegcomments/unhcr/2025/en/150020>, S. 7.

### III.6 Grenzverfahren

Aufgrund der Harmonisierung des Grenzverfahrens nach der AsylverfahrensVO, entfällt die UNHCR-Mitwirkung im Flughafenverfahren. Zudem würde gemäß dem Gesetzesentwurf die seit rund 30 Jahren im Flughafenverfahren gelebte Praxis beendet werden, wonach Antragstellende vor der BFA-Einvernahme Rechtsberatung in Anspruch nehmen können und sie in der Einvernahme von einer/m Rechtsberater\*in unterstützt werden. Die bisherige Beigebung rechtlicher Unterstützung bewährte sich sowohl aus Rechtsschutz- als auch aus verfahrensökonomischen Gründen. Gleichzeitig werden in Zukunft voraussichtlich deutlich mehr Fälle als bisher im Grenzverfahren entschieden werden, das nicht mehr auf unzulässige und offensichtlich unbegründete Anträge beschränkt ist. Anders als ins Hoheitsgebiet eingereiste Asylsuchende können jene im Grenzverfahren aber nicht selbst eine Beratungsstelle oder eine Rechtsanwaltskanzlei aufsuchen. Die bloße Rechtsauskunft ist nicht geeignet, das daraus resultierende Rechtsschutzdefizit auszugleichen. UNHCR appelliert deshalb, in diesem besonders rechtsschutzsensiblen Verfahren ein Recht auf Rechtsberatung vor und Beigebung eines Rechtsbeistands für die Anhörung im erstinstanzlichen Verfahren an der Grenze vorzusehen und Antragsstellende nicht nur auf die Rechtsauskunft zu verweisen.

Trotz des eingeschränkten Zugangs zu Rechtsberatung und dem zu erwartenden höheren Fallaufkommen ist im Grenzverfahren weiterhin eine nur einwöchige Beschwerdefrist vorgesehen (vgl. § 33 Abs. 2 AsylG). Art. 67 Abs. 7 lit. a VerfahrensVO würde eine Ausweitung auf bis zu 10 Tage erlauben. In Anbetracht des besonders rechtsschutzsensiblen Verfahrens und der logistisch herausfordernden Wahrung des Zugangs zur Rechtsberatung und -vertretung ist eine Ausweitung der Beschwerdefrist dringend geboten.

### III.7 Recht auf Verbleib

Die VerfahrensVO erlaubt es den Mitgliedstaaten zwar, unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen vom Recht auf Verbleib während des Verwaltungsverfahrens vorzusehen (vgl. Art. 10 und 56), eine solche Einschränkung kann aber mit erheblichen Risiken für die betroffenen Personen in Folge von Rückführung vor Abschluss einer inhaltlichen Prüfung des Schutzbedarfs verbunden sein. Aus Sicht des internationalen Flüchtlingsrechts ergeben sich hierbei Bedenken im Hinblick auf mögliche Verletzungen des Non-Refoulement Prinzips sowie hinsichtlich des Zugangs zum Asylverfahren.<sup>20</sup> UNHCR empfiehlt daher, in Asylverfahren das Recht auf Verbleib grundsätzlich zu gewährleisten, insbesondere, bis in einem fairen und effizienten Verfahren eine substantielle Prüfung des Schutzgesuchs erfolgt ist.

Im Hinblick auf Anträge auf das Recht auf Verbleib für die Dauer eines anhängigen Rechtsmittelverfahrens sieht der Entwurf in § 18 Abs. 2 BFA-VG eine siebentägige Entscheidungsfrist des Bundesverwaltungsgerichts vor. Angesichts der Vielzahl der Fälle, bei denen ein Rechtsbehelf kein automatisches Recht auf Verbleib auslöst, erscheint die in § 18 Abs. 2 BFA-VG gewählte Frist zu kurz bemessen. Zum Vergleich darf darauf hingewiesen werden, dass über Anträge zur Aussetzung von Überstellungsentscheidungen eine einmonatige Entscheidungsfrist vorgesehen ist (siehe Art. 43 Abs. 3 Asyl- und Migrationsmanagement-

<sup>20</sup> Vgl. UNHCR Comments on the European Commission Proposal for an Asylum Procedures Regulation, COM (2016) 467, April 2019, <https://www.refworld.org/legal/intlegcomments/unhcr/2019/en/122595>, S. 14-15.

verordnung). Es wird daher empfohlen, die Entscheidungsfrist über Anträge auf das Recht auf Verbleib entsprechend zu verlängern.

### **III.8 Familienzusammenführung**

Der Entwurf sieht vor, die Familienzusammenführung mit anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten in das NAG (vgl. § 46a neu) zu transferieren. Durch Aufnahme in das dort vorgesehene Quotensystem soll die im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehene Kontingentierung des Familiennachzuges umgesetzt werden.

Die Familieneinheit ist ein grundlegendes Recht von Flüchtlingen und die Familienzusammenführung ist ein wesentliches Element, um es ihnen zu gestatten, ein normales Leben wiederaufzunehmen.<sup>21</sup> Ein Quotensystem für die Familienzusammenführung von Schutzberechtigten ist damit für UNHCR unvereinbar. UNHCR bezweifelt zudem, dass ein neu eingeführtes Quotensystem für anerkannte Flüchtlinge mit der Richtlinie 2003/86/EG (Familienzusammenführungsrichtlinie) vereinbar ist. Letztere erlaubt nämlich nur das Vorsehen einer Wartefrist zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit auf Basis des bei Annahme der Richtlinie geltenden nationalen Rechts (vgl. Art. 8). Für international Schutzberechtigte bestand bislang jedoch keine derartige Wartefrist. Zudem sieht die Richtlinie die Nichtanwendbarkeit der entsprechenden Bestimmung für den Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen vor (vgl. Art. 12 Abs. 2; die Bestimmung regelt zwar explizit nur das Absehen von einer maximal zweijährigen Mindestaufenthaltsdauer der zusammenführenden Person, dies muss aufgrund des Zwecks der Bestimmung einer raschen Zusammenführung von Flüchtlingsfamilien wohl umso mehr für eine wegen Quotenerfüllung bis zu drei Jahre aufgeschobene Entscheidung gelten).

Während UNHCR für eine Gleichbehandlung von Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten plädiert, kommt gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Verfassungsgerichtshofs Staaten bei der Entscheidung über die Einführung einer Wartefrist für subsidiär Schutzberechtigte zwar grundsätzlich ein Ermessensspielraum zu, aber auch hier ist ein Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen der Familienzusammenführung und der Einwanderungskontrolle zu treffen.<sup>22</sup> Zudem ist bei Maßnahmen, die Kinder betreffen, stets das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen. Ein bis zu sechsjähriger Ausschluss, durch die weiterhin geltende dreijährige Wartefrist für subsidiär Schutzberechtigte verlängert um drei Jahre der Quotenpflicht, steht dazu nach Meinung von UNHCR im Widerspruch. Das vorgeschlagene System würde zudem keinen effektiven Schutz des Rechts auf Familienleben bieten, da die Behörde die Entscheidung über den Antrag bei einem fehlenden Quotenplatz aufzuschieben hat und keine Entscheidung über die Interessensabwägung gemäß Art. 8 EMRK und die Vereinbarkeit mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern ergeht.

---

<sup>21</sup> UNHCR Guidelines on international legal standards relating to family reunification for refugees and other beneficiaries of international protection, 2024, <https://www.refworld.org/policy/legalguidance/unhcr/2024/en/149243>.

<sup>22</sup> Vgl. UNHCR, Submission by the Office of the United Nations High Commissioner for Refugees in the case of M.A. v. Denmark (Application no. 6697/18) before the European Court of Human Rights, Jänner 2019, <https://www.refworld.org/jurisprudence/amicus/unhcr/2019/en/121700>.

Sahen sich Familienangehörige international Schutzberechtigter schon bislang mit vielen praktischen Hürden in Familienzusammenführungsverfahren konfrontiert, enthält das NAG unzählige weitere Voraussetzungen, die eine Vielzahl der Familienangehörigen nicht erfüllen könnten. Denn diese halten sich oft selbst in Erstzufluchtsstaaten auf, verfügen dort vielfach über keine Aufenthaltstitel und besitzen bisweilen auch keine (gültigen) Reisepässe bzw. können diese nicht beschaffen. Es bedarf deshalb im Falle einer Überführung ins NAG insbesondere folgender weiterer Anpassungen, um das Recht auf Familienleben in der Praxis nicht noch deutlich weiter zu beschränken: Örtliche Zuständigkeit erleichtern (Antragstellung an jeder Botschaft ermöglichen unabhängig von einem rechtmäßigen Wohnsitz im entsprechenden Land), persönliche Antragstellung flexibilisieren (schriftliche fristwahrende Antragstellung zulassen), Dokumentenerfordernisse reduzieren (keine Ablehnung wegen fehlender Belege einschließlich fehlender Reisepässe), Erteilungsvoraussetzungen entschärfen (keine praktisch in aller Regel unerfüllbaren Deutschvoraussetzungen, keine strengen Nachweise bei Verlängerungen), Formalien entschärfen (keine Verfahrenseinstellung bei Formalfehlern; verpflichtende schriftliche Bescheide samt Rechtsschutz), Gebühren und Kosten deutlich reduzieren oder gänzlich abschaffen, da diese die Familienzusammenführung weder unmöglich machen noch übermäßig erschweren dürfen,<sup>23</sup> Bewertung der Minderjährigkeit anpassen (Relevanz des Asylantragszeitpunkts, wie dies für anerkannte Flüchtlinge unionsrechtlich vorgegeben ist), Mindestalterregelung flexibilisieren (Art. 8 EMRK-Abwägung ermöglichen).

Die Überführung ins NAG würde zudem bedeuten, dass über die Familienzusammenführung nachziehende – anders als mitreisende – Familienangehörige einen anderen Status als die schutzberechtigten Zusammenführenden erhalten werden, nämlich eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“. Zudem wären bei Verlängerungsanträgen alle im NAG dafür vorgeschriebenen Erteilungsvoraussetzungen zu erfüllen, was zu einer Vielzahl von Problemen in der Praxis führen kann und überdies den Empfehlungen des UNHCR-Exekutivkomitees<sup>24</sup> und des Ministerrats des Europarats<sup>25</sup> widerspricht. Demnach sollte Familienangehörigen, die im Rahmen der Familienzusammenführung in einen Asylstaat einreisen, grundsätzlich der gleiche Rechtsstatus zuerkannt und die gleiche Hilfe wie dem im Aufnahmeland lebenden Familienmitglied gewährt werden bzw. diese Aufenthaltstitel von gleicher Dauer erhalten wie die zusammenführenden Personen im Aufnahmeland. Die vorgeschlagene Regelung birgt zudem das Risiko, dass Aufenthaltstitel von Ehepaaren und Kindern zu unterschiedlichen Zeiten auslaufen, dass Abhängigkeitssituationen entstehen, welche wiederum Probleme häuslicher oder familiärer Gewalt verursachen können, und dass Familienangehörige keinerlei

---

<sup>23</sup> EGMR, G.R. gegen Niederlande, Beschw. Nr. 22251/07, Urteil vom 10.01.2012, Rz 55, abrufbar unter [www.refworld.org/jurisprudence/caselaw/echr/2012/en/85034](http://www.refworld.org/jurisprudence/caselaw/echr/2012/en/85034); EuGH, Minister van Buitenlandse Zaken gegen K. und A., Rs C-153/14, Rz 64; Europäische Kommission, Mitteilung zur Anwendung der Familienzusammenführungsrichtlinie, Abschnitt 6.1; vgl. UNHCR, Afrin, C-1/23 PPU, 18. April 2023, <https://www.refworld.org/jurisprudence/caselaw/ecj/2023/en/148981>

<sup>24</sup> UNHCR-Exekutivkomitees, Beschluss Nr. 24 des über Familienzusammenführung, 1981, <https://www.refworld.org/policy/exconc/excom/1981/en/41741>.

<sup>25</sup> Ministerkomitee des Europarat, Recommendation on the legal status of persons admitted for family reunification, Rec(2002)4, März 2002, [https://search.coe.int/cm/Pages/result\\_details.aspx?ObjectID=09000016805e25d0](https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectID=09000016805e25d0).

soziale Absicherung haben. Es sollte deshalb die Rechtsstellung der Angehörigen an jene der Zusammenführenden angeglichen werden.

UNHCR empfiehlt zudem dringend, Übergangsbestimmungen einzuführen, damit anhängige Verfahren auf Basis der derzeitigen Rechtslage (§ 35 AsylG 2005 idgF, ggf. iVm § 36 Abs. 4 idgF) entschieden werden können. Viele Ehepartner\*innen bzw. Kinder von international Schutzberechtigten, die Anträge auf Familienzusammenführung eingebracht haben, sind bereits mehrere Jahre von ihren Angehörigen getrennt – zuletzt verlängert durch die Aussetzung der Familienzusammenführung. Sollten ihre Anträge nicht nach der aktuellen Rechtsgrundlage im AsylG 2005 entschieden werden können, würde dies u.a. bedeuten, dass alle erneut vor den Vertretungsbehörden vorsprechen, gebührenpflichtige Anträge stellen und zusätzliche Formalien wie Überbeglaubigungen von Dokumenten erfüllen müssten. Dies wäre eine massive Belastung für die Familien – aber ebenso für die Vertretungsbehörden.

### **III.9 Gültigkeitsdauer der Aufenthaltstitel international Schutzberechtigter**

Anerkannte Flüchtlinge sollen einen Aufenthaltstitel für drei Jahre erhalten, der erstmals um weitere drei und danach jeweils um fünf Jahre verlängert wird (vgl. § 3 Abs. 1 AsylG). Für subsidiär Schutzberechtigte ist anfangs nur ein einjähriger Aufenthaltstitel vorgesehen, der erstmalig um drei und danach jeweils um fünf Jahre verlängert wird (vgl. § 8 Abs. 4 AsylG). UNHCR setzt sich seit langem dafür ein, dass Flüchtlinge und Personen, die subsidiären Schutz genießen, einen sicheren und stabilen Rechtsstatus erhalten, der nicht regelmäßig überprüft wird. Aus Sicht von UNHCR sollte die nach drei Jahren unbefristete Aufenthaltsgenehmigung für anerkannte Flüchtlinge deshalb beibehalten werden. Deren Abschaffung würde zu mehr Unsicherheit für Flüchtlinge hinsichtlich ihres Aufenthaltsrechts führen und könnte zu einem Hindernis für ihre Teilhabe und Integration in die österreichische Gesellschaft werden. Darüber hinaus sieht UNHCR keinen Grund zu der Annahme, dass das Schutzbedürfnis von Personen, die subsidiären Schutz genießen, sich von dem Schutzbedürfnis von Flüchtlingen unterscheidet oder von kürzerer Dauer ist. Demgegenüber würde ihre Integration durch die Sicherheit, die ein längerer Status bietet, begünstigt. Längere Aufenthaltstitel sind kein Hindernis für einen Entzug des internationalen Schutzes, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Zudem hätten sie beträchtliche Verwaltungseinsparungen zur Folge. Sollte der Gesetzgeber der Empfehlung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung nicht nachkommen, appelliert UNHCR, allen Personen, denen internationaler Schutz gewährt wird, unabhängig davon, ob es sich um Flüchtlinge oder Personen mit subsidiärem Schutz handelt, einen Aufenthaltstitel für einen Zeitraum von fünf Jahren zu gewähren, der danach um jeweils fünf Jahre verlängert werden kann.

### **III.10 Sonderbestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit im AsylG**

Die durch eine Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates aktivierbaren Regelungen des 5. Abschnitts des AsylG, wonach Antragstellenden ohne Einleitung eines Asylverfahrens und ohne Einhaltung rechtsstaatlicher Mindestgarantien im Rahmen eines raschen Grenzverfahrens in die Nachbarländer zurückgeschickt werden, widersprechen Art. 10 VerfahrensVO betreffend das Recht auf

Verbleib für Antragstellende während des Verwaltungsverfahrens. Auf bereits länger bestehende flüchtlings- und menschenrechtliche Bedenken dazu sowie zum ebenso aktivierbaren Aussetzen des Familiennachzugs wird auf frühere UNHCR-Stellungnahmen verwiesen.<sup>26</sup>

Nunmehr trifft ein eigenes unionsrechtliches Instrument für Krisenfälle Vorsorge. Die ab 1. Juli 2026 geltende Verordnung (EU) 2024/1359 (Krisenbewältigungsverordnung, kurz: KrisenbewältigungsVO) soll die Vorsorge und Resilienz in der EU zur Bewältigung von Krisensituationen verbessern und die Unterstützung in Krisensituationen erleichtern. Der vorliegende Gesetzesentwurf schöpft alle Möglichkeiten der KrisenbewältigungsVO aus, infolge eines Durchführungsbeschlusses Ausnahmeregelungen von zahlreichen im Asyl- und Migrationspakt genannten Bestimmungen anzuwenden – insbesondere verlängerte Fristen für die Registrierung von Anträgen auf internationalen Schutz, eine verlängerte Höchstdauer des Asylgrenzverfahrens sowie verlängerte Aufnahme-, Wiederaufnahme- und Überstellungsfristen gemäß der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung.

Vor diesem Hintergrund wäre es im Sinne der intendierten Harmonisierung des gemeinsamen europäischen Asylsystems erforderlich, den 5. Abschnitt des AsylG 2005 mit den Sonderbestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit nunmehr ersatzlos aufzuheben.

---

<sup>26</sup> UNHCR-Analyse zum Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung zur Feststellung der Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit, 2016, <https://www.refworld.org/legal/natlegcomments/unhcr/2016/de/115214>; UNHCR-Analyse zum geplanten Aussetzen des Familiennachzugs, 2025, <https://www.unhcr.org/at/media/unhcr-analyse-zum-geplanten-aussetzen-des-familiennachzugs>.